

## Teilnahmebedingungen

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme des Kunden an dem Programm „heidelberg Heizungsanlagen-Tausch“ (im Folgenden: „Programm“) der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, Kurfürsten-Anlage 42-50, 69115 Heidelberg (im Folgenden: „Stadtwerke“). Mit dem Programm fördern die Stadtwerke die Installation energiesparender Heizungsanlagen in Privathaushalten.
- 1.2 Die Stadtwerke liefern und montieren nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen die im Teilnahmeantrag benannte Heizungsanlage gegen Zahlung einer Pauschalvergütung. Dem Kunden wird die ratenweise Zahlung gemäß diesen Teilnahmebedingungen nachgelassen.
- 1.3 Die Teilnahme an dem Programm ist nur Eigentümern von Ein- oder Zweifamilienhäusern gestattet, die zu Wohn- oder Gewerbebetrieben genutzt werden (im Folgenden: „Vertragsobjekt“). Der Teilnehmer muss einen Stromlieferungsvertrag aus der Produktpalette „heidelberg KLIMA“ mit den Stadtwerken abgeschlossen haben oder unverzüglich abschließen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Vertragsobjekt selbst aufgrund eines ausschließlich mit den Stadtwerken abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags ausschließlich durch die Stadtwerke mit Strom beliefert wird.
- 1.4 Die Teilnahme an dem Programm erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

### 2. Zustandekommen, Abwicklung des Vertrages

- 2.1 Der Kunde gibt mit dem von ihm unterzeichneten Teilnahmeantrag ein verbindliches Angebot auf die Teilnahme an dem Programm ab. Der Kunde ist an das Angebot 4 Wochen gebunden. Die Stadtwerke sind in der Annahme des Antrags frei. Die Annahme wird durch die Stadtwerke gegenüber dem im Teilnahmeantrag benannten Installateur (im Folgenden: „Installateur“) durch Bestätigung des Teilnahmeantrags erklärt. Der Installateur ist durch den Kunden zum Empfang der Annahme des Teilnahmeantrags bevollmächtigt.
- 2.2 Der Installateur liefert und montiert dem Kunden im Auftrag der Stadtwerke die in dem Teilnahmeantrag benannte Heizungsanlage an der im Teilnahmeantrag benannten Kundenadresse.
- 2.3 Die von den Stadtwerken nach den Teilnahmebedingungen geschuldeten Leistungen umfassen die Entsorgung der alten Heizungsanlage sowie Lieferung und Montage der im Teilnahmeantrag benannten Heizungsanlage einschließlich Einbau und Elektroanschluss. Sofern für den Austausch der Heizungsanlage zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen durchzuführen sind (z.B. Änderungen oder Herstellungsarbeiten an der Rohrleitung oder an der Elektroinstallation), werden solche Leistungen nicht durch die Stadtwerke erbracht. Dem Kunden steht es frei, hierzu einen separaten Vertrag mit dem Installateur oder Dritten zu schließen.
- 2.4 Nach der im Wesentlichen mangelfreien Lieferung und Montage der Heizungsanlage ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme durch den Kunden erfolgt förmlich mittels eines Abnahmeformulars. Der Installateur nimmt für die Stadtwerke an der Abnahme teil. Werden Mängel in dem Abnahmeprotokoll vorbehalten oder die Abnahme aufgrund wesentlicher abnahmehindernder Mängel verweigert, ist der Kunde nach erfolgreicher Beseitigung zur förmlichen Abnahme mittels eines Abnahmeprotokolls verpflichtet.
- 2.5 Der Installateur ist darüber hinaus nicht zur Vertretung der Stadtwerke berechtigt.

### 3. Vergütung und Ratenzahlung

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die nach den Teilnahmebedingungen durch die Stadtwerke zu erbringenden Leistungen eine Vergütung, je nach Pumpentyp, zwischen EUR 440,00 und EUR 500,00 inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen. Dem Kunden wird nachgelassen, den Pauschalpreis in 4 gleichen jährlichen Raten in Höhe von jeweils EUR 110,00 bis EUR 125,00 an die Stadtwerke zu zahlen.
- 3.2 Die erste Rate ist spätestens 14 Kalendertage nach Zugang der Jahresinformation an den Kunden, welche ein Jahr nach der Abnahme der Heizungsanlage folgt, fällig. Die folgenden Raten sind jeweils nach Ablauf eines weiteren Jahres fällig. Die Stadtwerke stellen die Raten separat in Rechnung. In den Rechnungen können spätere Fälligkeitstermine benannt werden.

- 3.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Gesamtvergütung ohne Ratenzahlung fällig zu stellen, wenn
  - a) der Kunde mit einer Rate in Rückstand gerät;
  - b) der Kunde mit seinen Zahlungspflichten aus einem mit den Stadtwerken separat abgeschlossenen Energielieferungsvertrag in Rückstand gerät oder
  - c) der Kunde bei Vertragsschluss nicht gemäß Ziff. 1.3 dieser Teilnahmebedingungen teilnahmeberechtigt ist oder wenn die Teilnahmeberechtigung während der Dauer der Ratenzahlung endet, insbesondere wenn der Kunde kein Stromkunde der Stadtwerke mehr ist.
- 3.4 Tritt ein Umstand nach Ziff. 3.3 lit. b) oder c) dieser Teilnahmebedingungen noch vor Abnahme ein, sind die Stadtwerke zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

### 4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zwei Jahre. Mängel sind gegenüber dem Installateur unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Stadtwerke zu rügen.
- 4.2 Für die Haftung der Stadtwerke auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die nachfolgenden Absätze.
- 4.3 Die Stadtwerke haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der Stadtwerke bei leichter Fahrlässigkeit jedoch auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 4.4 Als typischer und vorhersehbarer Schaden gemäß vorstehender Ziff. 4.3 ist für jeden Schadensfall die einmalige Höhe der Pauschalvergütung und für sämtliche Schadensfälle insgesamt die doppelte Höhe der Pauschalvergütung vereinbart. Bei der Ermittlung des typischen und vorhersehbaren Schadens sind nur Vermögensschäden einzuberechnen, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit durch die Stadtwerke verursacht wurden.
- 4.5 Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz, für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Garantien bleibt unberührt.
- 4.6 Die Regelungen Ziff. 4.3 bis einschließlich Ziff. 4.5 gelten entsprechend für die deliktische Haftung. Soweit nach den vorgenannten Regelungen die Haftung der Stadtwerke eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt das auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Eine Abtretung der Ansprüche des Kunden ist ohne Einwilligung der Stadtwerke nicht gestattet. Ein Anspruch auf Einwilligung besteht nicht.
- 5.2 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Mangelbedingte Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 01.05.2011

Programm „heidelberg Heizungsanlagen-Tausch“

Ihre  
Stadtwerke Heidelberg  
Energie GmbH